

Beschluss Nr. 292/2026

Schwyz, 21. April 2026 / jh

Postulat P 23/25: Vertrauliche Spurensicherung bei häuslicher und sexueller Gewalt durch Forensic Nurse

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 27. November 2025 haben Kantonsrätin Andrea Burtschi und zwölf Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Im Kanton Schwyz besteht derzeit keine klar geregelte Möglichkeit, Spuren nach häuslicher oder sexueller Gewalt vertraulich und unabhängig von einer Strafanzeige sichern zu lassen. Betroffene geraten dadurch in eine belastende Lage: Sie müssen entweder sofort Anzeige erstatten – was aufgrund von emotionalem Druck, Scham, Abhängigkeitssituationen, Angst vor Konsequenzen oder Loyalitätskonflikten oft nicht möglich ist – oder ganz auf eine Spurensicherung verzichten. Ohne ein entsprechendes Angebot kann es vorkommen, dass Täter über Jahre hinweg unbehelligt Gewalt ausüben. Die Möglichkeit, Spuren vertraulich zu sichern und zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige zu erstatten, würde nicht nur den Betroffenen selbst helfen, sondern auch dazu beitragen, potenzielle weitere Opfer wirksam zu schützen.

Andere Kantone zeigen, dass alternative Modelle funktionieren. Insbesondere im Kanton Zürich wurde im Rahmen eines Pilotprojekts eine spezialisierte Fachstelle aufgebaut, welche Betroffene durch sogenannte Forensic Nurses niederschwellig unterstützt. Seit 2022 konnten dort zahlreiche Spurenfunde fachgerecht dokumentiert werden, ohne dass eine sofortige Anzeige nötig war. Dieses Vorgehen erleichtert den Zugang zu Hilfe und stärkt den Opferschutz, da forensisch nutzbare Beweise gesichert werden können, bevor sie verloren gehen.

Im Kanton Schwyz existiert bisher weder eine solche Struktur noch ein vergleichbares Angebot. Zwar sind nationale und kantonale Entwicklungen im Bereich Opferhilfe und Gewaltprävention im Gang, doch die Schaffung eines Modells für vertrauliche Spurensicherung wäre eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Massnahmen. Insbesondere auf nationaler Ebene wird durch die Revision des Opferhilfegesetzes und die darin verankerte Umsetzung der Istanbul-Konventionen eine solche rechtsmedizinische Leistung künftig von den Kantonen verlangt.

Gerade im ländlich geprägten Kanton Schwyz wäre ein flexibles, mobiles Modell denkbar, welches Fachpersonen wie Hausärzten, Mitarbeitenden von lokalen Notfallstationen oder Beratungsstellen ermöglicht, rasch auf spezialisierte Unterstützung zuzugreifen. Ein solches Angebot müsste auf einer klaren gesetzlichen Grundlage basieren, da es sich bei Spurensicherungen ausserhalb eines Strafverfahrens in der Regel um verwaltungsrechtliche Erhebungen handelt.

Zudem ist aufzuzeigen, welche bestehenden Strukturen im Kanton Schwyz bereits genutzt werden können – etwa regionale Spitäler, Opferhilfestellen oder Kooperationen mit rechtsmedizinischen Instituten ausserhalb des Kantons – und welche Hürden für Betroffene aktuell bestehen. Wichtig ist auch, dass Fachpersonen im Gesundheits- und Sozialbereich entsprechend geschult werden, um Betroffene kompetent weiterzuleiten.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu prüfen:

- 1. Wie eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, damit im Kanton Schwyz eine vertrauliche Spurensicherung ausserhalb eines Strafverfahrens ermöglicht wird – insbesondere im Rahmen der laufenden Entwicklungen beim Opferhilfegesetz.*
- 2. Ob der Aufbau eines mobilen oder dezentralen Modells mit entsprechend geschultem Fachpersonal (z.B. Forensic Nurses) sinnvoll und realisierbar ist, um eine niederschwellige Spurensicherung im ganzen Kanton zu gewährleisten.*
- 3. Wie Kooperationen mit bestehenden Einrichtungen – etwa rechtsmedizinischen Instituten, Opferhilfestellen oder Fachstellen anderer Kantone – gestaltet werden könnten, um vorhandenes Know-how bestmöglich zu nutzen.*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung des Postulats.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen / Allgemeines

Die rechtsmedizinische Versorgung von gewaltbetroffenen Personen zwecks Spurensicherung ist im Anzeigefall auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (Art. 251 StPO) sichergestellt. In der praktischen Umsetzung erfolgt diese Spurensicherung über den Kriminaltechnischen Dienst, fallbezogen unter Miteinbezug des Institutes für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Zürich (IRM ZH) sowie bei Sexualdelikten unter Bezug eines Gynäkologen. Ist die Tatperson bekannt, wird die Untersuchung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft auf die gewaltausübende Person ausgeweitet.

Bei Sexualdelikten, in welchen die Opfer (noch) keine polizeiliche Meldeerstattung wünschen, können sich die gewaltbetroffenen Personen bereits heute vertraulich in einem Spital (Schwyz/Lachen) untersuchen lassen. Diese beiden Spitäler verfügen über standardisierte Spurensicherungssets für Sexualdelikte (sogenannte USI-Box) des Institutes für Rechtsmedizin Zürich, inkl. Anleitung. Bei Fragen zur Anwendung der Untersuchungsbox kann das medizinische Fachpersonal jederzeit mit dem Institut für Rechtsmedizin in Kontakt treten. Nach der Untersuchung und weiterhin fehlendem Anzeigewillen wird die Untersuchungsbox mit dem asservierten Spurenmaterial und ausgefülltem Untersuchungsformular versiegelt, dem Institut für Rechtsmedizin zugeschickt und dort für ein Jahr aufbewahrt. Das Opfer wird über diese Massnahme orientiert und darauf hingewiesen, dass mit schriftlichem Gesuch diese Asservationszeit verlängert werden kann.

Nicht bei allen Arten von Sexualdelikten ist eine forensisch-klinische Untersuchung sinnvoll. Vordergründig ist eine solche zu prüfen bei vorliegender sexueller Nötigung, bei Vergewaltigung und bei Schändung. Für eine Verletzungsbegutachtung und Spurensicherung ist einerseits der Zeitfaktor

tor 48 Stunden (Kinder und Jugendliche) 72 Stunden (Erwachsene) sowie andererseits das Nachtatverhalten der Opfer (nicht duschen, nichts reinigen, Kleider nicht wechseln etc.) von Bedeutung.

Einflussfaktoren wie Scham, Gefühle der (Mit)Verantwortlichkeit für die Tat, Angst vor Rache der Tatperson, Sorge vor Zur-Schau-Stellung, unsensibler Behandlung oder einer Falschbeschuldigung angeschuldigt zu werden sowie Annahme, dass keine Verurteilung erfolgt, führen nicht selten zu einem ambivalenten Verhalten der gewaltbetroffenen Personen. Daraus resultieren eine fehlende Anzeigebereitschaft, was zu einer zu vermuteten nicht bezifferbaren Dunkelziffer führt.

In Fällen von Häuslicher Gewalt und Sexualdelikten handelt es sich nicht selten um sogenannte 4-Augen-Delikte mit Aussage gegen Aussage. Die zeitnahe Dokumentation von Verletzungen ist in der Untersuchung und vor Gericht ein zentrales Beweismittel. Ende 2025 wurde auf Bundesebene die Botschaft zu einer Teilrevision des Opferhilfegesetzes verabschiedet, die derzeit politisch beraten wird. Sie fügt sich ein in die Arbeiten zum Nationalen Aktionsplan von Bund, Kantonen und Gemeinden (2022–2026) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Ein Ziel dieser Teilrevision ist die kostenlose rechtsmedizinische Untersuchung für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt in allen Kantonen, unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wird. Diese forensisch-klinische Dokumentation soll später als Beweismittel dienen und damit die Wahrscheinlichkeit von Anzeigen und strafrechtlichen Verurteilungen erhöhen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) vertritt dezidiert die Haltung, dass rechtsmedizinische Dienstleistungen zwar teilweise mit Unterstützung von speziell geschulten Forensic Nurses unterstützt werden können. Die Mitarbeit erfolgt aber ausnahmslos über die Anleitung bzw. Aufsicht von Fachärztinnen/Fachärzten für Rechtsmedizin an den rechtsmedizinischen Instituten. Der Titel der Forensic Nurses (Master/CAS) befähigt allein nicht dazu, ärztliche (rechtsmedizinische) Aufgaben selbstständig zu übernehmen, da dies mit den hohen Anforderungen an die Qualität gerichtsverwertbarer Gutachten nicht vereinbar sei (Kriminalistik 2/2024 - 105).

2.2 Rechtsgrundlagen / Rechtliche Ausgangslage

Der Aufbau einer vertraulichen Spurensicherung bei häuslicher Gewalt und bei sexueller Gewalt durch Forensic Nurse und unter Anleitung von Fachärzten wären grundsätzlich sinnvoll, jedoch schwer realisierbar. Hauptgrund ist, dass das «Pilot-Projekt Zürich» auf kantonseigenen Institutionen aufbaut, welche in Schwyz gar nicht vorhanden sind.

Ein Revisionsbedarf in der Schwyzer Gesetzgebung und vor allem ein zielführender Gesetzgebungsprozess ist derzeit nicht erkennbar, da die Zürcher-Institutionen durch den Schwyzer Gesetzgeber nicht verpflichtet werden können. Anzustreben ist eine Konkordats- oder Vertragslösung, sofern der Kanton Zürich zu einer entsprechenden Zusammenarbeit bereit ist. Darüber hinaus ist die Strafverfolgungsbehörde bis zum Anzeigefall gar nicht in diesen Prozess involviert. Ein solcher Prozess ist nur dann zielführend, wenn der Kanton Schwyz auf bestehenden Strukturen (kantonale Institutionen wie IRM, FOR etc.) aufbaut bzw. aufbauen könnte. Der Kanton Zürich, als ausserkantonale Behörde, kann einerseits rechtlich nicht in die Pflicht genommen werden und andererseits bestehen keine Zahlen über derartige Dunkelzifferfälle im Kanton Schwyz. Gemäss Literatur konzentriert sich auch Zürich aufgrund weniger Fallzahlen und dem damit verbundenen Know-How-Problem (Aufbau und Erhalt, Gefahr von Verlust etc.) auf lediglich 14 Spitäler und nicht auf alle Spitäler in Kanton Zürich. Sinnvoll und zielführend wäre daher, sofern der Kanton Zürich ein solches Angebot überhaupt lanciert, dass mit Zürich eine Vertragslösung angestrebt wird.

2.3 Fazit

Kooperationen sind möglich und sinnvoll, sofern die Kooperationspartner dazu bereit sind. Kooperationen wären auch rein von den Fallzahlen sowie der Konzentration von Know-How in diesem speziellen Bereich sinnvoll. Ein Alleingang oder Vorpreschen des Kantons Schwyz scheint dagegen nicht zielführend. Die Entwicklung – insbesondere auch bei anderen Kantonen – und die Teilrevision des Opferhilfegesetzes sind im Auge zu behalten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 23/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

